
S 1 AS 201/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 AS 201/05
Datum	16.09.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 51/05
Datum	02.12.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 16. September 2005 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob dem Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zustehen.

Mit Bescheid vom 03.12.2004 lehnte die Beklagte den am 02.11. 2004 gestellten Antrag des 1950 geborenen Klägers auf Leistungen nach dem SGB II mit der Begründung ab, der Kläger sei nicht hilfebedürftig. Der Kläger hat eine Lebensversicherung abgeschlossen, deren aktueller Rückkaufswert 23.262,10 EUR beträgt. Insgesamt hat er für diese 20.462,64 EUR eingezahlt.

Mit seinem Widerspruch machte der Kläger geltend, die Ablehnung sei rechtswidrig, weil das SGB II erst zum 01.01.2005 in Kraft getreten sei. Die Beklagte stelle auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus der Zeit vor dem

Januar 2005 ab. Die HÄ¶lle der im SGB II vorgesehenen Regelleistungen gewÄ¶hrleiste nicht das Existenzminimum, sie verletze die MenschenwÄ¶rde und beinhalte einen Versto¶ gegen das Sozialstaatsgebot. Die generelle sofortige Vollziehbarkeit von Bescheiden gemÄ¶¶ [Â§ 39 SGB II](#) verletze das Grundrecht auf rechtliches GehÄ¶r. Die Bewertung seiner Lebensversicherung als VermÄ¶¶gen sei verfassungswidrig; hierin liege eine Ungleichbehandlung gegenÄ¶ber anderen VermÄ¶¶genwerten wie beispielsweise GrundstÄ¶cken, Eigentumswohnungen und HÄ¶usern. Die Lebensversicherung stelle eine Absicherung gegen BerufsunfÄ¶higkeit dar bzw. diene seiner Altersvorsorge; im Falle seines vorzeitigen Ablebens sei sie zur finanziellen Absicherung seiner Mutter gedacht. Die Verwertung der Lebensversicherung sei zudem unwirtschaftlich. Bei normalem Versicherungsverlauf ergÄ¶ben sich AnsprÄ¶che in HÄ¶lle von 31.496,08 Euro, dem stehe ein aktueller RÄ¶ckkaufswert von 23.262,10 Euro gegenÄ¶ber; dies bedeute einen Verlust in HÄ¶lle von 26,14%.

Mit Widerspruchsbescheid vom 04.07.2005 wies die Beklagte den Widerspruch zurÄ¶ck. Die Lebensversicherung des KlÄ¶gers habe einen RÄ¶ckkaufswert von 23.262,10 Euro. Diese stelle einen verwertbaren VermÄ¶¶gensgegenstand dar, der den ma¶geblichen Freibetrag von 11.550,00 Euro (gemÄ¶¶ [Â§ 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#) in HÄ¶lle von 10.800,00 Euro sowie gemÄ¶¶ [Â§ 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II](#) in HÄ¶lle von 750,00 Euro) um 11.712,10 Euro Ä¶bersteige. Die Verwertung sei bei bisherigen Einzahlungen in HÄ¶lle von 20.462,64 Euro nicht unwirtschaftlich.

Mit seiner zum Sozialgericht Regensburg (SG) erhobenen Klage machte der KlÄ¶ger geltend, der geforderte Einsatz seiner seit dem 01.12.1976 bestehenden Kapitallebensversicherung stelle einen unzumutbaren Eingriff dar. Die BeitrÄ¶ge stammten aus versteuertem, hart erarbeitetem Verdienst. Die Versicherung sei abgeschlossen worden, um im Alter eine finanzielle Absicherung zu haben. Dies sei sie nur bei vollstÄ¶ndiger Laufzeit bis ins Jahr 2010. Seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt seien schlecht. Von staatlicher Seite kÄ¶nne nicht in einen laufenden Vertrag eingegriffen werden.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 16.09.2005 abgewiesen und zur BegrÄ¶ndung im Wesentlichen ausgefÄ¶hrt, die Lebensversicherung des KlÄ¶gers sei verwertbares VermÄ¶¶gen, sie unterfalle nicht [Â§ 12 Abs. 3 SGB II](#), wonach bestimmte VermÄ¶¶gensgegenstÄ¶nde unberÄ¶cksichtigt bleiben. Die Nr. 3 dieser Vorschrift greife nicht, weil hierfÄ¶r erforderlich sei, dass ein VermÄ¶¶gensgegenstand fÄ¶r die Altersvorsorge bestimmt werde und der HilfebedÄ¶rftige von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, was beim KlÄ¶ger aber nicht der Fall sei.

Entgegen der Ansicht des KlÄ¶gers sei die Verwertung der Lebensversicherung auch nicht gemÄ¶¶ [Â§ 12 Abs. 3 Nr. 6](#) 1. Alternative SGB II offensichtlich unwirtschaftlich. [Â§ 12 Abs. 4 Satz 1 SGB II](#) bestimme, dass das VermÄ¶¶gen mit seinem Verkehrswert zu berÄ¶cksichtigen ist. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sei fÄ¶r die Bewertung der Zeitpunkt ma¶gebend, in dem der Antrag auf Bewilligung der Leistung der Grundsicherung fÄ¶r Arbeitsuchende gestellt wird. Hiermit sei klargestellt, dass der von der Beklagten in Ansatz gebrachte aktuelle

Rückkaufswert der Lebensversicherung in Höhe von 23.262,10 Euro zu Recht dem Einzahlungsbetrag von 20.462,64 Euro gegenübergestellt wurde mit der Folge, dass eine Unwirtschaftlichkeit nicht gegeben sei. Der vom Kläger gewünschte Vergleich mit einem möglichen Auszahlungsbetrag bei Fortbestehen der Lebensversicherung bis ins Jahr 2010 finde im Gesetz keine Stütze; [Â§ 12 SGB II](#) schütze nicht den Erwerb zukünftiger Vermögenszuwächse, sondern die Substanz des Vermögens.

Die geforderte Verwertung der Lebensversicherung stelle keine besondere Härte im Sinne des [Â§ 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II](#) dar. Von dieser Ausnahmegvorschrift würden nur atypische (ungewöhnliche) Fälle erfasst, bei denen aufgrund einer Gesamtbetrachtung besondere Umstände des Einzelfalls eine typische Vermögenslage deshalb zu einer besonderen Situation werden lassen, weil die soziale Stellung des Hilfesuchenden nachhaltig beeinträchtigt ist, wobei insbesondere auch auf die künftige Verwendung des Vermögens abzustellen sei.

Die vom Kläger angeführte Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung begründe eine besondere Härte im Sinne des Gesetzes nicht, da der Gesetzgeber diesen Aspekt bereits in [Â§ 12 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 und Abs. 3 Nr. 3 SGB II](#) berücksichtigt habe. Wenn aber bereits eine Absicherung des Klägers im Alter nicht berücksichtigungsfähig sei, gelte dies erst recht für die vorgetragene Absicherung der Mutter des Klägers im Falle seines vorzeitigen Ablebens.

Soweit der Kläger geltend mache, die Lebensversicherung im Falle einer eintretenden Berufsunfähigkeit zu benützen, begründe auch dies keine besondere Härte, weil er mit dem geforderten Vermögenseinsatz nicht anders als jeder andere Inhaber einer Lebensversicherung betroffen sei. Über die von der Beklagten erfolgte Absetzung der Freibeträge gemäß [Â§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 SGB II](#) hinaus bestehe kein Anspruch auf Absetzung weiterer Beträge. So habe der Kläger selbst nicht geltend gemacht, dass seine Lebensversicherung unter Nr. 2 dieser Vorschrift falle, die ausdrücklich zur Altersvorsorge gefördertes Vermögen schütze. Auch die Voraussetzungen der Nr. 3 lägen nicht vor, wonach geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, dann geschätzt sind, wenn der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann; auch dies sei nicht der Fall. Daher sei die Forderung der Beklagten, der Kläger müsse erst sein übersteigendes Einkommen in Höhe von 11.712,10 EUR für die Deckung seines Lebensunterhalts verwenden, bevor er einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat, nicht zu beanstanden. Sie folge aus dem Grundsatz des Nachrangs staatlicher Sozialleistungen bei bestehenden Selbsthilfemöglichkeiten und stelle keinen staatlichen Eingriff in einen privatrechtlichen Vertrag dar.

Die Argumente des Klägers, die auf die Verfassungswidrigkeit des SGB II abzielen, seien nicht geeignet, einen Anspruch des Klägers zu begründen. Dem Gesetzgeber sei auf dem Gebiet des Sozialrechts ein weiterer Gestaltungsspielraum eröffnet. So sei nicht zu beanstanden, dass Kapitallebensversicherungen anders behandelt werden, als z.B. ein selbst genutztes Hausgrundstück von

angemessener GrÃ¶Ãe oder eine entsprechende Eigentumswohnung ([Â§ 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II](#)). Dass der Gesetzgeber dem Verbleiben im bisherigen (angemessenen) Wohnraum ein hÃ¶heres Gewicht zumesse als einer nicht den Kriterien eines zur Altersvorsorge bestimmten VermÃ¶genswerts entsprechenden Lebensversicherung, sei nicht zu beanstanden.

Der KlÃ¤ger hat gegen das am 01.10.2005 zugestellte Urteil mit einem am 12.10.2005 beim Gericht eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung macht er geltend, seine Lebensversicherung sei nicht als VermÃ¶gen anzurechnen, weil der RÃ¼ckkaufswert einen wirtschaftlichen Verlust gegenÃ¼ber seinem bereits erworbenen Anspruch darstelle. Die Ungleichbehandlung gegenÃ¼ber anderen VermÃ¶genwerten sei verfassungswidrig.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichtes Regensburg vom 16. September 2005 sowie des Bescheides der Beklagten vom 03.12.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.07.2005 zu verurteilen, ihm Leistungen nach dem SGB II zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie vertritt die Ansicht, das Urteil des SG sei nicht zu beanstanden. Sie bezieht sich auf ihr bisheriges Vorbringen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig; denn der KlÃ¤ger begehrt Geldleistungen von mehr als 500 EUR ([Â§ 144 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -).

Das Rechtsmittel ist jedoch nicht begrÃ¼ndet, weil dem KlÃ¤ger kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II zusteht. Leistungen nach dem SGB II erhalten gemÃ [Â§ 7 Abs. 1 SGB II](#) nur Personen, die unter anderem hilfebedÃ¼rftig sind. Zutreffend hat das SG entschieden, dass der KlÃ¤ger diese Voraussetzung nicht erfÃ¼llt, weil die Lebensversicherung (teilweise) als VermÃ¶gen anzurechnen ist. Der Senat schlieÃt sich diesbezuglich gemÃ [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) den GrÃ¼nden des angefochtenen Urteils an.

Dass das Gesetz Lebensversicherungen grundsÃ¤tzlich als verwertbares VermÃ¶gen behandelt, ist nicht verfassungswidrig. Zutreffend hat bereits das SG darauf hingewiesen, dass dem Gesetzgeber auf dem Gebiet des Sozialrechts ein weiter Gestaltungsspielraum erÃ¶ffnet ist (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 06.10.1987 in [BVerfGE 77, 84](#)). Auch aus dem Sozialstaatsprinzip ist keine Rechts- oder Verfassungswidrigkeit der Regelungen des [Â§ 12 SGB II](#) abzuleiten; denn daraus ergibt sich fÃ¼r den Gesetzgeber nicht die Verpflichtung, soziale Leistung in einem bestimmten Umfang zu gewÃ¤hren. GrundsÃ¤tzlich ist es die Entscheidungsbefugnis des Gesetzgebers, in welchem Umfang soziale Hilfe unter BerÃ¼cksichtigung der vorhandenen Mittel und anderer gleichrangiger Staatsaufgaben gewÃ¤hrt werden kann und soll ([BVerfGE 82, 60, 80](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision wurde nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht erfüllt sind.

Erstellt am: 16.01.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024